

Antrag

der Abg. Dr. Christian Jung u. a. FDP/DVP

Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und Auswirkungen auf Blaulicht-Fahrzeuge

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. ob ihr Erkenntnisse darüber vorliegen, weshalb § 52 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) dahingehend geändert wurde, dass die dort genannten Kraftfahrzeuge nur noch ein Paar Warnleuchten für blaues Blinklicht mit einer Hauptabstrahlrichtung nach vorne oder nach hinten haben dürfen;
2. ob es für bereits zugelassene Kraftfahrzeuge mit mehr als einem solchen Paar Warnleuchten Bestandschutz gibt;
3. ob sie sich für einen Bestandschutz eingesetzt hat bzw. einsetzen wird;
4. sofern dies nicht der Fall sein sollte, welche Möglichkeiten der dauerhaften Deaktivierung sie sieht, sofern diese Blinklichter nicht entfernt werden sollen;
5. von welcher Anzahl an Umbauten oder Deaktivierung sie bei den in § 52 Abs. 3 StVZO genannten Fahrzeugen ausgeht und hierbei insbesondere bei Polizei, Justiz, Feuerwehren sowie im Rettungsdienst;
6. ob sie für außerhalb ihres eigenen Verantwortungsbereichs vorhandene Kraftfahrzeuge (z.B. Rettungsdienst, Feuerwehren) Zuschüsse für Umbauten vorsehen wird.

17.11.2021

Dr. Jung, Dr. Schweickert, Weinmann, Trauschel, Brauer, Fischer, Bonath, Haußmann, Birnstock, Haag, Karrais, Dr. Kern FDP/DVP

Begründung

Mit der 55. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften wurde auch § 52 Abs. 3 der StVZO geändert. Nach den vorliegenden Informationen soll es offenbar keinen Bestandschutz für bereits zugelassene Kraftfahrzeuge mit mehr als einem Paar so genannter „Straßenräumer“ geben. Ein Umbau oder auch eine dauerhafte Deaktivierung wäre mit Kosten verbunden.